16.02.2022

WEG Richtlinie Zulässige Kontaktflächendrücke bei seismischen Feldarbeiten

Zur Konkretisierung der Vorgaben werden verbindliche Regelungen für die Mitglieder des BVEG (ehemals WEG) getroffen und in dieser Richtlinie festgehalten.

Technische Regeln

W|E|G

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.

Richtlinie	Zulässige Kontaktflächendrücke bei seismischen Feldarbeiten	Stand: 11/07 Seite 1 von 2

1. Vorbemerkung

In Erfüllung der in den §§ 3 und 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verankerten allgemeinen Pflichten und Grundsätze hat das damalige Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und heutige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) unter Kapitel 3.1 der Richtlinie für seismische Arbeiten vom 22.12.1995 – 22.2 – 1/95 III – B II a – I -, die bei der Zulassung von Hauptbetriebspläne für seismische Anlagen an Land zugrunde zu legen ist, festgelegt, dass bei der Durchführung von seismischen Arbeiten keine vermeidbaren Schäden verursacht werden dürfen. Es sind Verfahren zu wählen, die den Naturhaushalt nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes sind unter 3.1.3 der vorstehend genannten Richtlinie für den Fahrzeugeinsatz bei seismischen Feldarbeiten folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

- Der Fahrzeugverkehr außerhalb von befestigten Wegen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Die im Gelände eingesetzten Fahrzeuge sollen einen möglichst geringen spezifischen Kontaktflächendruck aufweisen und
- die eingesetzten Fahrzeuge sind ggf. mit Niederdruckbreitreifen o. ä. auszurüsten.

Zur Konkretisierung dieser Vorgaben werden die folgenden Regelungen verbindlich für die Mitglieder des WEG getroffen:

In den Anweisungen für die Geräteführer ist festzulegen, dass die Fahrzeuge nur noch mit Reifendrücken gefahren werden dürfen, die dieser Richtlinie entsprechen. Die vorgeschriebenen maximal zulässigen Kontaktflächendrücke bei seismischen Feldarbeiten stützen sich nach Abstimmung mit dem LBEG auf wissenschaftliche Untersuchungen der TU Kiel sowie Veröffentlichungen der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig.

Alle außerhalb befestigter Wege eingesetzten Fahrzeuge müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

In Erfüllung der in den §§ 3 und 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verankerten allgemeinen Pflichten und Grundsätze hat das damalige Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und heutige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) unter Kapitel 3.1 der Richtlinie für seismische Arbeiten vom 22.12.1995 – 22.2 – 1/95 III – B II a – I -, die bei der Zulassung von Hauptbetriebspläne für seismische Anlagen an Land zugrunde zu legen ist, festgelegt, dass bei der Durchführung von seismischen Arbeiten keine vermeidbaren Schäden verursacht werden dürfen. Es sind Verfahren zu wählen, die den Naturhaushalt nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen.

Quelle:
https://www.bveg.de/umwelt-sicherheit/technische-regeln/weg-richtlinie-zulaessige-kontaktflaechendruecke-bei-seismischen-feldarbeiten/
Stand: 16.02.2022